Decete Control

Gemeinde Brunnthal

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung)

Az 930

Seite 1 von 7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Brunnthal

(Kostensatzung)

Vom 09.02.2023

Die Gemeinde Brunnthal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Brunnthal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Brunnthal Brunnthal, 09.02.2023

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.02.2023 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 6/1 03 2023 angeheftet und am 12 04 2023 wieder abgenommen.

Brunnthal, <u>13.04.2023</u>

Gemeinde Brunnthal

Siegfried Hofmann



Gemeinde Brunnthal Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung)

Az. 930

Seite 2 von 7

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des	
		Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften	a 00
	8	der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:1)	1)
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien	
		und dgl. von eigenen, dem eigenen	
		Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	3
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften,	0,75 € je angefangene Seite bis zu der
		Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde	für die Erteilung des Originals vor-
		selbst hergestellt sind	gesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	8	, s	. 3
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften,	5 € im Einzelfall
		Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst	Werden mehrere Abschriften,
		hergestellt sind	Fotokopien und dgl. gleichzeitig
			beglaubigt, kann die Gebühr pro
			Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt
		*	werden.
	002	Bescheinigungen:	[2 ¹
	o.	1. Erteilung einer Bescheinigung über	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom
		steuerlich absetzbare Spenden	2. August 2000, AllMBI S. 571)
			,
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
*		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens
	ē	nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren	5€
=		gewährt wird.	
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn	
		seit dem Abschluss der Akten oder Bücher	
		mehr als zehn Jahre vergangen sind.	-
		Gebührenfrei ist die Einsicht in	T
		Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne	
		und ähnliche für die Unterrichtung der	E 20 00
		Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder	
		Pläne.	<u>É</u>

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-l – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.



Gemeinde Brunnthal Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung)

Az. 930

Seite 3 von 7

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
9	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 €
			für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	15
9		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
ä		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)



Gemeinde Brunnthal Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung) Az. 930

Seite 4 von 7

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.	я	Euro
		4. Entscheidung über unzulässige oder	
		unbegründete Einwendungen gegen die	
		Vollstreckung, die den zu vollstreckenden	2.
		Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		,	*
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach
		4.0 ber deladrisprachen	§ 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens
			10 €
		*	10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	12,30 bis 200 €
,,,	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31	
	030		
		AO) 3)	1.00
		1. Gebühren:	8-1
		1.1 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§	
		17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von	
		Kirchensteuern berechtigten Kirchen und	
		anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der	- F
*		Kircheneinkommensteuer:	9
		Für die Mitteilung von Besteuerungsgrund-	0,08 € je Betrag oder nv-Fall,
		lagen für einen Veranlagungszeitraum	mindestens 10 €
	*	0 0,	
		Mitteilungen, die durch Änderung des	
		Steuerbescheids oder durch Anpassung der	
		Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben	
		bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	9
		bei der berechnung der Gebuhr außer Ansatz.	
		1.2 Mittailung von Bostovarungsgrundlagen	
		1.2 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2	
		Handwerksordnung) oder die Industrie- und	
		Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur	
		vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie-	
		und Handelskammern) für Zwecke der	*
		Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrund-	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
		lagen für einen Erhebungszeitraum	
		Mitteilungen über die Berichtigung der	
		Bemessungsgrundlage bleiben bei der	
		Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	*
		berechnung der Gebuilt außer Allsatz.	
		1.3 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	1		KOSTEIIITEI
		an die Sozialversicherung für Landwirtschaft,	
		Forsten und Gartenbau nach § 197 Abs. 2 des	-
		Siebten Buches Sozialgesetzbuch	



Gemeinde Brunnthal

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung)

Az. 930

Seite 5 von 7

	031	2. Auslagen: Neben der Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben. Anmahnung rückständiger Beträge 4)	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) 5)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.



Gemeinde Brunnthal Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung)

Seite 6 von 7

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
60		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	1 0
	601	Erklärung der Gemeinde, dass kein	75 – 150 €
		Genehmigungsverfahren durchgeführt	g 4 -
		werden soll (Art. 58 BayBO) 7)	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 8)	,
	610	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 – 40 €
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
, ×	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		Bauvorhaben nicht im Gebiet einer	
		Erhaltungssatzung liegt	
62	2	Zweckentfremdung von Wohnraum	
8	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über	50 bis 2.500 €
		die Zweckentfremdung von Wohnraum	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und	
		Wegegesetzes (BayStrWG)	
5	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an	10 bis 150 €
		gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen	- 1
		(Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1	10 bis 600 €
		BayStrWG	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		aus der Baulast für öffentliche Feld- und	
		Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3	
		Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	130
67		Straßenreinigungs- und Sicherungs-	
		verordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
zi	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

⁷⁾ Amtshandlungen für isolierte Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans werden entsprechend dem staatlichen Kostenverzeichnis erhoben (Art. 63 BayBO; Tarif-Stelle 2.I.1/1.30)

⁸⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).



Gemeinde Brunnthal

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung)

Az. 930

Seite 7 von 7

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen 9)	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹¹⁾	10 bis 150 €
75	70	Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
·	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
CME	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
8			
81		Wasserversorgung	2
	810	Anordnung der Wassersperre 12)	10 bis 150 €

⁹⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹²⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).